

MERKBLATT

Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und andere Naturschutzgebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (N2k) 2024

(Feld 44.1 im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.8 im SEPL 2023-2027,

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.html

EL-0301 des GAP-Strategieplans

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Übergeordneter **Förderzweck** ist die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleistende **Sicherung** und damit die **Erhaltung** und **Wiederherstellung** von **Arten** und **Lebensräumen** europaweiter Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand in einem kohärenten Schutzgebietsnetz. Auch andere Naturschutzgebiete nach nationalem Recht mit vergleichbaren umweltspezifischen Einschränkungen (sogenannte Trittsteine und Kohärenzgebiete) tragen zur Zielerreichung im Biotopverbund bei. Durch die **Sicherung** und **Pflege** der **NATURA 2000- und anderer Gebiete** mit umweltspezifischen Einschränkungen wird die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten von europaweiter Bedeutung und die Vielfalt der Kulturlandschaft angestrebt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur europäischen Strategie der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die mit Umsetzung der oben genannten Richtlinien verbundenen wirtschaftlichen Kosten und Einkommensverluste, die durch strenge Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der Umsetzung der oben genannten Richtlinien in Schutzgebietsverordnungen oder anderen gleichwertigen Instrumenten rechtsverbindlich entstehen, sollen hier ausgeglichen und die Landwirte in einer naturverträglichen Bewirtschaftung unterstützt werden.

Gefördert wird eine an die jeweiligen Schutzgüter angepasste, umweltgerechte Bewirtschaftung und Nutzung auf Grünland und Ackerflächen, welche auch die Funktion von Arthabitaten haben können. Es werden wirtschaftliche Kosten und Einkommensverluste ausgeglichen, die durch strenge, ordnungsrechtliche Bewirtschaftungs- und Nutzungsvorgaben im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/14/EG oder in anderen Naturschutzgebieten mit vergleichbaren umweltspezifischen Einschränkungen nach nationalem Recht (sogenannte Trittsteine und Kohärenzgebiete) rechtsverbindlich entstehen, um Schutz und Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu gewährleisten (Art. 72 Abs. 3 Buchst. a) und b) der VO (EU) Nr. 2021/2115.

Die konkreten Einschränkungen der Bewirtschaftung und Nutzung werden schutzgut- und gebietsspezifisch in Schutzgebietsverordnungen und Managementplänen festgelegt und erfolgen z.B. hinsichtlich der (landwirtschaftlichen) Flächenpflege (u.a. Einschränkungen bei Narbenerneuerung und Nachsaat, Nutzungsverzicht), des Nutzungs-Regimes (Schnitt-/Beweidungszeiten, Bewirtschaftungsruhe, Nutzungspause), der Düngung (Beschränkungen bis

hin zum kompletten Verzicht auf Düngung) und des Verzichts auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz.

Bei der Förderung einer in der Schutzgebietsverordnung oder im Managementplan reglementierten FFH-Lebensraumtypen-Fläche oder Habitat-Fläche von Anhangsarten innerhalb eines Schrages werden hinsichtlich der Einschränkungen für die angrenzenden Arrondierungsflächen die Nutzungsbeschränkungen festgelegt, wie sie auch für die eigentlich FFH-Lebensraumtypen/Habitat-Flächen gelten. Wenn zwei oder mehr unterschiedliche FFH-Lebensraumtypen/Habitat-Flächen enthalten sind, richtet sich die Nutzungseinschränkung nach dem höherwertigen FFH-Lebensraumtyp/Habitat-Fläche. Gefördert werden auch Nutzungseinschränkungen einer ackerbaulichen Nutzung in Vogelschutzgebieten (z.B. in Gebieten mit dominanter Rastplatzfunktion).

Fördervoraussetzungen

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche muss in einem saarländischen Natura 2000-Gebiet (Art. 72 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 2021/2115) oder Naturschutzgebiet des Landes (Art. 72 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 2021/2115) mit ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, z.B. hinsichtlich Düngung (insbesondere Verbot von mineralischer Stickstoffdüngung oder Einschränkung) oder Mahd bzw. Beweidung liegen.

Konkret können folgende Flächen gefördert werden:

- in der Schutzgebietsverordnung ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen,
- Habitatflächen, die im Gebiet für die Erhaltung der Population von Anhangsarten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind oder für die entsprechenden Bewirtschaftungseinschränkungen in Verordnung oder Managementplan verpflichtend formuliert sind,
- Arrondierungsflächen innerhalb des gleichen Schrages um FFH-Lebensraumtypen/-komplexe oder Habitat-Flächen von Anhangsarten. Ein Pufferstreifen wird um die FFH-Lebensraumtypen/-komplexe oder Habitatflächen von Anhangsarten gebildet. Die Breite dieses Pufferstreifens ergibt sich aus der Fläche der LRT-/Arthabitat-Fläche, dividiert durch den Umfang der Fläche, multipliziert mit 3,33. Die gepufferten NATURA-2000-Ausgleichszahlungen (N2k) LRT-/Arthabitat-Flächen werden durch die Grenzen der indirekt förderfähigen Natura 2000-Gebiete begrenzt. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf diesen gepufferten LRT-/Arthabitat-Flächen,
- Flächen mit ordnungsrechtlichen Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsbeschränkungen wie z. B. hinsichtlich Düngung (insbesondere Einschränkung oder Verbot von mineralischer Stickstoffdüngung oder Verbot von Kalkung) oder Mahd bzw. Beweidung (in Natura 2000-Gebieten sowie anderen Naturschutzgebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen).

Fachliche Voraussetzungen

Der Begünstigte muss die bei dieser ELER-Maßnahme verpflichtend geltenden Bewirtschaftungsauflagen aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. dem Managementplan einhalten. Weitere gebietsspezifisch-obligatorische Einschränkungen in Schutzgebieten wie die Einschränkung von Pestiziden oder die Vorgabe landwirtschaftlicher Praktiken sind möglich. Ein separater Ausgleich erfolgt hierfür nicht. Der Begünstigte dokumentiert Art und Datum sämtlicher auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Bagatellregelung

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von **150 €/Jahr** erreichen wird. Eine nachträgliche Unterschreitung dieses Förderbetrages im Laufe des Verpflichtungszeitraums ist unbeachtlich.

Fördersatz 2024

Die Förderung beträgt **200 €/ha** und **Jahr**.

Die Förderung wird in **Kombination** mit Öko-Förderung oder mit **ÖR5 auf 150 €/ha** und **Jahr** reduziert.

Zuwendungsempfänger

Förderempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche **Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften**.

Die Förderung erfolgt im **Belegenheitsland**.

Zusätzliche Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschaftler, welche die betreffenden Flächen tatsächlich landwirtschaftlich nutzen.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

Antragsverfahren

Bei der Beantragung sind die, für die jeweiligen Förderverfahren notwendigen Angaben in den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen des Sammelantrages, des Flächen- und Nutzungsnachweises, des graphischen Flächennachweises sowie in den von der Antrags- und Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formblättern vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz prüft den Antrag, sowie die Förderfähigkeit der Flächen und entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich über das Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Zuwendung gestellt wird.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und

Verbraucherschutz.

Die Förderung wird **jährlich** gewährt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erlässt im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid. Ein Anspruch auf Gewährung der Ausgleichszulage besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

Auszahlungsverfahren

Der/die Antragsteller/in stellt jährlich bis zum 15.05. mit dem GA einen Auszahlungsantrag, um die Fördermittel für das jeweilige Jahr abzurufen. Bei der Maßnahme N2k ist der Antrag auf Zuwendung auch gleichzeitig der Auszahlungsantrag für das jeweilige Jahr (Feld 44.1 im GA). Die Zuwendung im Rahmen der Verpflichtung wird nach Abschluss des Verpflichtungszeitraums nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

Kombinierbarkeit

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).